

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

Bochum, 10. November 2008

11011 Berlin

Petition

des Rechtsanwalts Michael Schwarz, Hellweg 21-23, 44787 Bochum

gegen

den „Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“¹.

Gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden“ -

„verbitte“ ich mir im Eigen-, Fremd- und Allgemeininteresse²,

dass der Deutsche Bundestag ein Gesetz beschließt, mit dem Fingerabdrücke, ein elektronischer Identitätsnachweis und eine elektronische Signatur „in Personalausweise eingeführt“ werden.

¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, in: Bundestags-Drucksache 16/10489 vom 7. Oktober 2008

² Was das verfolgte Ziel angeht, so kann der Petent auch Fremd- oder Allgemeininteressen geltend machen, vgl. Dollinger, in: *Umbach/ Clemens* (Hg.), Grundgesetz, 2002, Art. 17 Rn. 22 m. w. N.

Begründung

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“, Art. 1 Abs. 1 GG.

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“, Art. 3 Abs. 1 GG.

Finger weg von der „Volksdaktyloskopie“

Die „Volksdaktyloskopie“³, dass also allen Menschen amtlich auf die Finger geschaut wird, und die Speicherung der Fingerabdrücke in Personalausweisen zur Verwendung für die Zwecke der Erkennungsdienste, gehört nicht ein Mal „eingeführt“, sondern allemal verboten. Sich mit Fingerabdruck „auszuweisen“, das ist eine „Ent-persönlichung“⁴. Denn „in meinem digitalisierten Fingerabdruck/ Irisscan etc. erkenne ich mich nicht. Vielmehr: darin kann und soll ich mich nicht erkennen [...] Das Ich und seine Authentifizierungen⁵ fallen auseinander“⁶. Denn die biometrischen Verfahren „identifizieren nicht Menschen, sondern Körper“⁷.

Ein Fingerabdruck ist kein „Personalausweis“

Der Fingerabdruck ist ein „Körperausweis von Primaten“⁸, aber kein „staatsbürgerlicher Personalausweis“, der dem obersten Konstitutionsprinzip der ‚Würde des Menschen‘ entspricht. Der Fingerscanner modernisiert die Verfahren des Erkennens und reduziert zugleich Identitäten auf ihre körperlichen, d. h. nur noch daktyloskopischen und „-kopierten“, mit dem Bewusstsein unzusammenhängenden Korrelate: „Denn das biometrisch übermittelte Ich ist tatsächlich ein radikal Anderes und ein radikal Anderer, und seine Verwandtschaft mit mir selbst erkenne ich lediglich an den Folgen:

³ griechisch: *Daktylos* = Finger, *skopein* = schauen

⁴ *Dürig*, in: *Maunz/ Dürig/ Herzog/ Scholz*, Grundgesetz, Kommentar, Band I, 1989, Art. 1 Abs. 1 Rn. 37; *ders.*, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, in: AöR 81 (1956), 117 (129)

⁵ ‚Authentifizierung‘ fasst begrifflich die Prozesse der Identifizierung (der Check einer Person gegen die gesamte vorhandene Datenbasis) und Verifizierung (der Check einer Person gegen ihre Behauptung, eben diese Person zu sein) zusammen.

⁶ *Legnaro*, Das Projekt Biometrie und das Verschwinden der Unschuld, in: KrimJ 2008, 179 (194/196)

⁷ *Garfinkel*, zit. nach *Koch*, Freiheitsbeschränkung in Raten? Biometrische Merkmale und das Terrorismusbekämpfungsgesetz, HSFK-Report 5/2002, S. 23 Fn. 86 m. w. N.

⁸ biologisch: Herrentier (Halbaffen, Affen und Menschen umfassende Ordnung der Säugetiere)

bleibt mir der Zutritt verwehrt, dann wird diese Verwandtschaft offiziell nicht akzeptiert. Das wäre dann ein Fall von ‚false rejection rate‘⁹, der Ablehnung trotz tatsächlich gegebener Identität. Mindestens so unangenehm kann allerdings der umgekehrte Fall werden, die fälschliche Zuschreibung von Identität: So wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme biometrischer Merkmale in Auseispapiere zu großen Fingerabdruck-Sammlungen führen wird, die sich kriminell nutzen lassen, indem man Fingerreplikate herstellt und diese, mit ein wenig Aminosäure angereichert, als authentische, wenngleich falsche Spuren an Tatorten hinterlässt¹⁰. Der Chaos Computer Club hat im Frühjahr 2008 dann auch anhand des Fingerabdrucks des Bundesinnenministers vorgeführt, wie einfach die Herstellung einer solchen vielseitig verwendbaren Attrappe ist.

Die Schöpfung von Verdacht

„Der Personalausweis enthält ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium, auf dem [...] Fingerabdrücke [...] nur auf Antrag der antragstellenden Person gespeichert [werden]“¹¹.

Fingerabdrücke abzugeben, ist eine typisch kriminalisierende Prozedur, vgl. § 81 b StPO. „Noch in der Gegenwehr des strafrechtlich unbescholtenen und sich daher unverdächtig wählenden Bürgers [...] wirkt dieses Muster nach“¹². „So steht schon am Beginn der Technik die Generierung von Verdacht durch die Weigerung, an einem freiwilligen Test teilzunehmen – was die Notwendigkeit permanent seine Unschuld nachzuweisen [...] ebenso unterstreicht wie die zwingend daraus folgende Aufhebung einer Unterscheidung, die den modernen Rechtsstaat konstituiert“¹³.

Die Aufhebung der Unschuldsvermutung

„Die Pässe und Reisedokumente sind mit einem Speichermedium versehen, das ein Gesichtsbild enthält. Die Mitgliedsstaaten fügen auch Fingerabdrücke in interoperablen Formaten hinzu“¹⁴.

⁹ Die ‚Falschrückweisungsrate‘ beim Fingerabdruckverfahren wird meist zwischen 5 % und 8,5 % angegeben.

¹⁰ Legnaro, Das Projekt Biometrie und das Verschwinden der Unschuld, in: KrimJ 2008, 179 (194) m. w. N.

¹¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, § 5 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 S. 1, in: Bundestags-Drucksache 16/10489

¹² Vec, Freiheit unter Verdacht, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 8/2007, 957 (964)

¹³ Legnaro, Das Projekt Biometrie und das Verschwinden der Unschuld, in: KrimJ 2008, 179 (191)

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13.12.2004, Art. 1 Abs. 2 S. 1 f., in: ABl. EU Nr. L 385/1

„Erstmals in solch generalisierter Anwendung wird damit eine Erkennung, die bisher Verdächtigen vorbehalten war, auf die Gesamtheit der Bevölkerung übertragen. Wenngleich die Grenze zwischen Verdächtigen und Nicht-Verdächtigen weiterhin von strafrechtlicher Relevanz ist, wird sie für den Akt des Erkennens doch aufgehoben in jenem dreifachen Sinne, den die deutsche Sprache listig bereithält: ungültig gemacht, bewahrt und auf eine qualitativ neue Stufe gehoben. Beide Figuren, die des Verdächtigen und die des Nicht-Verdächtigen, gehen dabei auf im User, von dem lediglich die kompetente Umsetzung pragmatischer Anwendungsregeln verlangt wird [...] Dass dieser User sich als Träger der biometrischen Authentifikationen zudem noch nach ökonomischen, sozialen, ethnischen oder beliebigen anderen Kriterien sortieren lässt bzw. sich mit Hilfe seiner hingehaltenen Finger selbst sortiert, muss aus administrativer Sicht als ein unschätzbare Vorteil erscheinen. Kein kaltherziger Bürokrat hat hier entschieden, sondern lediglich die Technik, wenngleich die Algorithmen, denen sie gehorcht, selbstredend geronnene Politik sind“¹⁵.

„Wenn nun die biometrischen Merkmale eine Schuldvermutung zu Ungunsten der Staatsbürger aufbauten, würde uns dies rechtstechnisch in das tiefe Mittelalter zurückwerfen“¹⁶.

Der Zwang zur Selbstbeziehung

„Jeder Mitgliedstaat nimmt jedem Asylbewerber, der mindestens 14 Jahre alt ist, unverzüglich die Fingerabdrücke aller Finger ab [...] Die Daten [...] werden [...] sofort in der zentralen Datenbank gespeichert“¹⁷.

Der Körper konstituiert dann eine Identität, möglicherweise auch gegen den Willen des Betroffenen: „seinen Pass kann man vernichten, während bei biometrischen Kennzeichen das Verbergen der Identität nur als Verstümmelung möglich ist“¹⁸. Exemplarisch wird auf Erfahrungen nach der Aufnahme von Fingerabdrücken im Asylverfahren in Skandinavien hingewiesen: „dort soll es bereits im ersten Jahr über 100 mutwillige Zerstörungen der eigenen Fingerkuppen gegeben haben, um nicht als Mehrfachasylbewerber erkannt zu werden“¹⁹.

¹⁵ *Legnaro*, Das Projekt Biometrie und das Verschwinden der Unschuld, in: *KrimJ* 2008, 179 (195)

¹⁶ *Koch*, Freiheitsbeschränkung in Raten? Biometrische Merkmale und das Terrorismusbekämpfungsgesetz, HSFK-Report 5/2002, S. 2

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11.12.2000, Art. 4 I 1 i.V.m. II, in: *ABl. EG* Nr. L 316/1

¹⁸ *Legnaro*, Das Projekt Biometrie und das Verschwinden der Unschuld, in: *KrimJ* 2008, 179 (192)

¹⁹ *Stokar von Neuforn*, in: Protokoll des Innenausschusses Nr. 16/37 vom 23. April 2007, S. 61

Der perfekte Ausweis

„Demselben Prinzip zufolge [ist] der perfekte Ausweis derjenige, der ein Fehlverhalten seines Besitzers oder seiner Besitzerin dokumentiert [...] Identifikation als Kontrolle heißt, den Kontrollierten in einen Zustand zu bringen, in dem er bereits einen Fehler gemacht hat, den er daraufhin dauernd verdecken, verbergen oder wiedergutmachen muss. Das ist das Verfahren, das die politische Praxis des Identifizierens bestimmt“²⁰.

„Das Erkennen der Auszuschließenden auf eine digitale biometrische Basis zu stellen, ist allerdings etwas zweifach Neues. Neu ist zum einen die Digitalisierung, die den Individuen [...] einen potenziell ewigen Datenschatten verleiht und sie abgelöst von ihrer physischen Existenz abbildet – eine Delokalisierung des Schattens von seinem Träger, wenngleich dieser Schatten jederzeit, ein Lesegerät vorausgesetzt, wieder lokalisiert werden kann. Zum anderen gewinnt Individualisierung damit ein biologisches Fundament und verliert ihre bislang ausschließlich sozialen Zuschreibungen, vielmehr: diese sozialen Zuschreibungen rekurrieren nun auf biotische Merkmale“²¹.

Dazu wird die Erfassung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von Fingerabdrücken auf die allgemeine Bevölkerung ausgeweitet - „freiwillig“, „obligatorisch“ und „mit Zwang“. Ebenso erfolgt die Speicherung von Fingerabdrücken nicht mehr nur in Personalausweisen und Reisepässen, sondern gleichermaßen oder sukzessive auch in (supra-) nationalen Datenbanken zu allgemeinen und je verschiedenen Zwecken der (Mitglieds-) Staaten. Eine zentrale Rolle beim Aufbau eines unionsweiten Systems zum Austausch u.a. von Fingerabdrücken u.s.w. u.s.f. soll dem „Grundsatz der Verfügbarkeit“²² zukommen: „Ist eine Information erst einmal im System, kann über sie nach dem neuen Austauschkonzept fast sprichwörtlich frei verfügt werden“²³. „Jede Instanz, die sich in den Besitz der Verknüpfung gegebener biometrischer Daten mit einer natürlichen Person bringt, kann diese in einem neuen Sinne verwenden“²⁴. „Dies alles folgt einer Logik der Beschleunigung und Maßlosigkeit [...] Höchste Zeit also, um etwas zu entschleunigen und sich auf limitierende Prinzipien zu besinnen“²⁵:

²⁰ *Groebner*, Der Schein der Person – Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalter, 2004, S. 179

²¹ *Legnaro*, Das Projekt Biometrie und das Verschwinden der Unschuld, in: *KrimJ* 2008, 179 (190) m. w. N.

²² Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit, in: *KOM* (2005) 490 endg.

²³ *Meyer*, Der Grundsatz der Verfügbarkeit, in: *NStZ* 2008, 188 (192)

²⁴ *Biltzinger*, Biometrie und Datenschutz, in: *DuD* 29 (2005), 726 (731)

²⁵ *Vec*, Freiheit unter Verdacht, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 8/2007, 957 (965)

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Bürgers gegen den Staat, „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“²⁶, darf nicht verkehrt werden durch ein Gesetz, „sich seiner Fingerabdrücke ‚personalausweislich‘ entäußern zu dürfen“. Das Grundrecht auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, „es bewahrt den persönlichen und privaten Lebensbereich der Grundrechtsträger vor staatlichem Zugriff im Bereich der Informationstechnik“²⁷, darf weder de facto negiert noch de jure vernichtet werden.

„Ausgangspunkt hat die Feststellung zu sein, dass nach dem Menschenbild des Grundgesetzes die Polizeibehörde nicht jedermann als potentiellen Rechtsbrecher betrachten und auch nicht jeden, der sich irgendwie verdächtig gemacht hat („aufgefallen ist“) oder bei der Polizei angezeigt worden ist, „erkennungsdienstlich behandeln“ darf. Eine derart weitgehende Registrierung der Bürger aus dem Bestreben nach möglichst großer Effektivität der Polizeigewalt und Erleichterung der polizeilichen Überwachung der Bevölkerung widerspräche den Prinzipien des freiheitlichen Rechtsstaates“²⁸. „Es dürfte außer Zweifel stehen, dass sich das Bundesverfassungsgericht hinter diese Position stellen würde“²⁹.

Zumal es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar wäre, wenn der Bundesgesetzgeber wie vorgesehen anstelle eines allgemeinen Personalausweiswesens eine staatlich „ausgewiesene“ Zwei-Klassengesellschaft schafft, indem Fingerabdrücke, ein elektronischer Identitätsnachweis und eine elektronische Signatur „in Personalausweise eingeführt“, wiewohl „freigestellt“ werden. Dagegen und nach allem ist „verfassungsrechtlich“ geboten:

„Der Personalausweis darf weder Fingerabdrücke noch verschlüsselte Angaben über die Person des Inhabers enthalten“³⁰.

Damit wird verdeutlicht, „dass der Personalausweis keinerlei Informationen enthalten darf, die nicht für jeden Inhaber lesbar und verständlich sind“³¹.

Rechtsanwalt

²⁶ BVerfGE 65, 1 (43); 78, 77 (84); 80, 367 (373); 84, 192 (194); 92, 191 (197); 96, 171 (181); 101, 106 (121)

²⁷ BVerfG, 1 BvR 370/07 vom 27. Februar 2008, Absatz-Nr. 201

²⁸ BVerwG 26, 169 (170 f.)

²⁹ *Garstka*, Biometrische Merkmale in Pässen und Ausweisen, in: Grundrechte-Report 2002, S. 41-46

³⁰ Gesetz über Personalausweise vom 19. April 1986, § 3 Abs. 1 S. 1, in: BGBl. I, 1986, S. 545

³¹ Bericht des Bundestag-Innenausschusses, in: Bundestags-Drucksache 8/3498, S. 9